Gemeinschaftsjagdkommission
Fusch a.d. Glstr.
Zeller Fusch 125
5672 Fusch a.d. Glstr.

Fusch, 07.01.2026

K U N D M A C H U N G

Gem. § 34 (3) Salzburger Jagdgesetz LGBl. Nr. 100/1993 i.d.g.F. wird das Verzeichnis der einzelnen Grundeigentümer und der auf sie entfallenden Anteile kundgemacht. Dieses Anteilsverzeichnis liegt beim Gemeindeamt zur Einsicht auf. Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind innerhalb

der Einsichtsfrist von 8 Wochen, dass ist bis 04.03.2026

bei der Geschäftsstelle der Jagdkommission in Fusch/Glstr. (Gemeindeamt) an den Vorsitzenden schriftlich einzubringen.
Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Beträge unter € 4,00, die nicht innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der Einsichtsfrist bei der Jagdkommission begehrt worden sind, zum Zwecke der Deckung des Aufwandes der Jagdkommission verfallen. Wenn jedoch eine Beschwerde gegen die Feststellung des Anteiles erhoben werden, wird nach den Bestimmungen gem. § 34 (4) Jagdgesetz 1993 vorgegangen. Höhere Beträge werden von der Jagdkommission angewiesen.

Der Vorsitzende
der Jagdkommission Fusch/Glstr.

Embacher Josef jun.

FdR.:
AL
Leixnering Stefan

An der Amtstafel
angeschlagen am 07.01.2026
abgenommen am